

TOP:

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

33 - Bürgerbüro, Personenstandswesen, Statistik und Wahlen

Vorl.Nr.: V/2020/04024

Datum: 06.01.2020

Gremium	Sitzung am		
Wahlausschuss	28.01.2020	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Einteilung der Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2020

Beschlussvorschlag

Der Wahlausschuss nimmt die Ausführungen und Erwägungsgründe zur Einteilung der Wahlbezirke im Stadtgebiet der Stadt Meckenheim für die Kommunalwahl 2020 zur Kenntnis.

Der Wahlausschuss stimmt der vorgelegten Einteilung der Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2020 entsprechend der Anlage 1 zu.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmittel vorhanden	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> entfällt	Wenn ja Budget:	Wenn nein Deckungsvorschlag:
Stellungnahme:			

Begründung

Gem. § 2 (1) Kommunalwahlordnung obliegen dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlausschuss folgende Aufgaben:

1. Das Wahlgebiet in Wahlbezirke einzuteilen (§4 (1) des Gesetzes),
2. Über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen zu entscheiden, wenn die Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft (§18 (1) Satz 3 des Gesetzes)
3. Über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden (§18 (3) des Gesetzes),
4. Das Wahlergebnis festzustellen (§34 (1) des Gesetzes).

Gem. § 3 (2) Kommunalwahlgesetz (KWahlG) müssen 38 Vertreter, davon 19 in Wahlbezirken gewählt werden.

Die Einteilung der Wahlbezirke für die allgemeinen Kommunalwahlen 2020 richtet sich nach der Übergangsvorschrift des § 94 Satz 1 KWahlO, der bei der Bevölkerungszahl auf den Stand des Melderegisters am 30.04.2019 abstellt.

Die maßgebliche Einwohnerzahl, die der Größenbestimmung der Wahlbezirke zugrunde zu legen ist, ergibt sich aufgrund des Urteils des Verfassungsgerichtshofes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20.12.2019 aus § 4 (2) Satz 4 KWahlG. Danach umfasst der Einwohnerbegriff alle Deutschen im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sowie Einwohner, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen.

Die Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke im Wahlgebiet darf gem. § 4 (2) Satz 3 KWahlG nicht mehr als 25% nach oben oder nach unten betragen.

Die (volle) Ausschöpfung der Abweichungstoleranz von 25% aus § 4 Abs. 2 Satz 3 KWahlG NRW ermöglicht indes die Bildung von Wahlbezirken, bei denen der größte Wahlbezirk mehr als das 1,5fache der Einwohnerzahl des kleinsten Wahlbezirks umfasst (vgl. zu dieser äußersten Grenze auch § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BWahlG). Die Ausschöpfung dieser Grenze, die grundsätzlich einen nicht unerheblichen Eingriff in die Wahlrechts- und die Chancengleichheit mit sich bringt, bedarf deshalb in der Regel der Rechtfertigung durch verfassungslegitime Gründe. Daher ist zunächst die Abweichungstoleranz von 15 % in Anlehnung an § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BWahlG zugrunde zu legen.

Keiner solchen Rechtfertigung bedarf es indes, wenn sich zwar nach der gemäß § 4 Abs. 2 Satz 4 KWahlG NRW ermittelten Einwohnerzahl eine Abweichung von mehr als 15% zur durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Wahlbezirke ergibt, dies aber bei Berücksichtigung der Zahl der Wahlberechtigten im Verhältnis zur durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigten nicht der Fall ist.

Für die 19 zu bildenden Wahlbezirke sind danach folgende Kennzahlen maßgebend:

Mittlere Bevölkerungszahl

(23.433 Einwohner : 19) = 1.233 Einwohner

Obergrenze

(+ 15%) = 1.418 Einwohner

Untergrenze

(- 15%) = 1.048 Einwohner

Die genannte Ober- und Untergrenze ist bei der Neueinteilung der Wahlbezirke zu beachten.

Aufgrund des neu definierten Einwohnerbegriffs, der gestiegenen Einwohnerzahl sowie der Notwendigkeit der Größenangleichung und des damit verbundenen räumlichen Zuschnitts der Wahlbezirke musste die Verwaltung die bisherige Einteilung der Wahlbezirke überarbeiten und anpassen.

Bei 18 von 19 Wahlbezirken im Stadtgebiet der Stadt Meckenheim kann die geforderte Toleranzgrenze von 15% dargestellt werden. Ausnahme hiervon ist lediglich die Ortschaft Ersdorf (Wahlbezirk 180).

Die Einwohnerzahl im Wahlbezirk 180 beträgt 928. Damit ist dieser Wahlbezirk kleiner, als er bei einer zulässigen Abweichung von 15% von der Durchschnittsgröße sein dürfte, liegt aber noch im Rahmen der höchst zulässigen Abweichung von 25% (Mindestgröße dann 925).

Auch bei Berücksichtigung der Zahl der Wahlberechtigten im Verhältnis zur durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigten (20.139 Wahlberechtigte: 19 = 1.060) ergibt sich aber eine Abweichung von mehr als 15% (901), da im Wahlbezirk nur 799 Wahlberechtigte gelistet sind.

Ergibt sich auch bei Betrachtung (nur) der Wahlberechtigten eine Abweichung von mehr als 15%, kann dies durch das gesetzlich verankerte Ziel der Wahrung räumlicher Zusammenhänge gerechtfertigt sein. Hinter diesem Aspekt müssen indes verfassungsrechtliche Ziele stehen, die der Wahlrechts- und Chancengleichheit vergleichbares Gewicht besitzen. Dies kann etwa die Erleichterung der Kommunikation zwischen den Wählern untereinander sowie mit den Mandatsbewerbern und damit die Förderung der politischen Willensbildung im Sinne der Verwirklichung des Demokratieprinzips sein. Zudem kommt in Betracht, im ländlichen Bereich auf gewachsene Ortsstrukturen Rücksicht zu nehmen, um die Wahlbereitschaft zu erhöhen.

Die erforderliche Größeneinheit für den Wahlbezirk 180 könnte erreicht werden, wenn z.B. folgende Straßen dem Wahlbezirk zugeordnet würden:

- Eifelstr. (38 Einwohner) aus dem Wahlbezirk 030
- Finkenweg (22 Einwohner) aus dem Wahlbezirk 020
- Starenweg (73 Einwohner) aus dem Wahlbezirk 020
-

Damit würde der Wahlbezirk eine Einwohnerzahl von 1.061 erreichen und in der Abweichungstoleranz von 15% liegen.

Um hier das gesetzlich verankerte Ziel der Wahrung räumlicher Zusammenhänge zu erreichen und auf die gewachsenen Ortsstrukturen Rücksicht zu nehmen, wird von Seiten der Verwaltung vorgeschlagen, den Wahlbezirk 180 (Ersdorf) in dem vorhandenen Zuschnitt zu belassen.

Eine Umsetzung des oben genannten Lösungsvorschlages würde die Kommunikation zwischen den Wählern untereinander sowie mit den Mandatsbewerbern und damit die Förderung der politischen Willensbildung im Sinne der Verwirklichung des Demokratieprinzips erschweren.

Hier ist auch der räumliche Aspekt zu betrachten. Zwischen den neu zuzuordnenden Straßen aus den Wahlbezirken 020 und 030 und der Ortschaft Ersdorf besteht kein räumlicher Zusammenhang. Die Entfernung beträgt ca. 4 km.

Zudem sollte im ländlichen Bereich auf gewachsenen Ortsstrukturen Rücksicht genommen werden, um die Wahlbereitschaft zu erhöhen. Bei einer Zuordnung der Straßen Finkenweg, Starenweg und Eifelstr. zu der Ortschaft Ersdorf ist davon auszugehen, dass die Wahlbereitschaft dieser Wähler sinken wird, da diese sich weder politisch noch gesellschaftlich der Ortschaft Ersdorf zugehörig fühlen werden.

Aus den genannten Gründen ist die Abweichung von der Mindestgröße für den Wahlbezirk 180 (Ortschaft Ersdorf) gerechtfertigt.

Die Einteilung der Wahlbezirke ist von dem Wahlleiter unverzüglich, spätestens vier Wochen nach dem Beschluss des Wahlausschusses, öffentlich bekannt zu geben (§ 6 KWahlG).

Meckenheim, den 06.01.2020

Ursula Schmitz

Leiterin

Bert Spilles

Wahlleiter

Anlagen:

Anlage 1: Neuzuschnitt

Anlage 2: Einwohner nach Wahlbezirken Stand 30.04.2019

Anlagen Pläne Wahlbezirke:

- WBZ 010 + 020
- WBZ 030 + 040
- WBZ 050 + 060
- WBZ 070
- WBZ 080 + 090 + 100
- WBZ 110 + 120
- WBZ 130 + 140 + 150 + 160
- WBZ 170 + 180
- WBZ 190

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen